



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Nachttanzveranstaltung „Friedrich tanzt“  
Datum/Uhrzeit: 03.07.2026, 22:00 Uhr – 05:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Freifläche und Mensa Ernst-Abbe-Platz sowie  
Universitätsgebäude Carl-Zeiss-Straße 3

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

#### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird bis 01:00 Uhr als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten zulässigen Immissionsrichtwerte vor den Fenstern der Nachbarschaft, insbesondere für die Wohnungen im südöstlichen Bereich des Ernst-Abbe-Platzes und in der Krautgasse durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen:

- im Zeitraum 22:00 Uhr – 01:00 Uhr 55 dB(A)
- nach 01:00 Uhr 45 dB(A)

Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes nach 01:00 Uhr ist eine deutliche Reduzierung der Lautstärke notwendig.

1.2. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).

1.3. Zum Schutz der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung ist in die Musikanlage ein Pegelbegrenzer zu integrieren. Dieser ist vor der Veranstaltung von einer Fachfirma

justieren zu lassen. Die Fachfirma hat die Einstellung der Musikanlage schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist nach Aufforderung durch die Untere Immissionsschutzbehörde an den FD Umweltschutz unter [umweltschutz@jena.de](mailto:umweltschutz@jena.de) zu übermitteln.

- 1.4. Die Limitierung der Lautstärke ist so vorzunehmen, dass vor den maßgeblichen benachbarten Wohngebäuden die vorgenannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- 1.5. Durch die Veranstaltenden ist in der Nachbarschaft zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervortreten oder die tiefen Frequenzen der Musik deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des o.g. Richtwerts, zu reduzieren.
- 1.6. Das Mitsingen, Rufen, Klatschen etc. durch Gäste der Teilveranstaltung „Silent Disco“ auf der Freifläche des Ernst-Abbe-Platzes ist nach 01:00 Uhr durch den Einsatz von Ordnungskräften zu unterbinden.
- 1.7. Die Teilveranstaltung „Silent Disco“ auf der Freifläche des Ernst-Abbe-Platzes ist um 03:30 Uhr zu beenden.
- 1.8. Ab 01.00 Uhr sind vor den maßgeblich benachbarten Wohngebäuden, insbesondere Ernst-Abbe-Platz 5 und Krautgasse zwei Schallpegelmessungen im Abstand von ca. 15 Minuten durchzuführen.

Gemessen werden muss der Mittelungspegel LAeq über einer Zeitdauer von mindestens 5 Minuten. Das Protokoll ist nach Aufforderung durch die Untere Immissionsschutzbehörde an den FD Umweltschutz unter [umweltschutz@jena.de](mailto:umweltschutz@jena.de) zu übermitteln. Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person ist dabei zu benennen.

- 1.9. Das Öffnen von Fenstern oder Türen der Veranstaltungsräume (auch von Hintertüren) für Lüftungszwecke o.ä. ist während der Musikdarbietungen nicht gestattet.
- 1.10. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, sodass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.11. Vor der Veranstaltung sind Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Es ist die Veranstaltungsleitung mit Telefonnummer für etwaige Beschwerden zu benennen. Diese muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.

## **2. Abfallwirtschaft**

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem KommunalService Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### **3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierfür ist ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst einzusetzen. Die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl, die Steuerung von Personenströmen, Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

Als Nachweis für einen ordnungsgemäßen Ordnerdienst ist ein separater Ordnernachweis zu führen. In diesen tragen sich die Ordnungsdienstkräfte namentlich mit Funktion, Einsatzzeit, Sicherheitsdienstleister und eigenhändiger Unterschrift fortlaufend ein. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben tragen die Veranstaltenden Verantwortung. Der Ordnernachweis ist nach Aufforderung an den FD Kommunale Ordnung ([ordnung@jena.de](mailto:ordnung@jena.de)) zu übermitteln.

3.3. Das durch die Veranstaltenden eingereichte Sicherheitskonzept ist konsequent umzusetzen.

3.4. Über den gesamten Veranstaltungszeitraum ist eine Sanitätswache, bestehend aus mindestens:

- 5 Helfern sowie
- 1 Krankentransportwagen (KTW) nach DIN EN 1789 Typ A 2 inklusive personeller Besetzung gemäß Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen Punkt 6.5, einzurichten.

3.5. Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsortlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird. Das Räumungskonzept ist bei Erfordernis durch die Sicherheitskräfte aktiv durchzusetzen.

3.6. Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und in das Räumungskonzept einzuweisen.

3.7. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

3.8. Flucht- und Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.

Die Anzahl der Ausgänge vom Veranstaltungsgelände auf den Ernst-Abbe-Platz ist auf die Gesamtbesuchendenzahl auszulegen. Um diese in voller Breite öffnen zu können, muss Sicherheitspersonal bereitstehen und eingewiesen sein.

3.9. Die Rettungswege müssen deutlich ausgeschildert und ausreichend beleuchtet sein.

3.10. Die Sicherheitsbeleuchtung in den Veranstaltungsräumlichkeiten muss betriebsbereit gehalten und im Notfall zugeschaltet werden.

3.11. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

3.12. Die Brandmeldeanlage ist während der gesamten Veranstaltung in Betrieb zu halten. Bei Alarm durch die Brandmeldeanlage ist die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abubrechen. Die Besuchenden sind zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

3.13. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

3.14. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.